



KOA 12.048/18-007

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von Markus Wilhelm gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 32/2018, Folge gegeben und es wird festgestellt, dass der ORF durch den Beitrag „Arbeits Moral“ in der Sendung „Seitenblicke“ am 15.05.2018 (von ca. 20:05 Uhr bis ca. 20:10 Uhr) im Fernsehprogramm ORF 2 die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er dem Beschwerdeführer keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt hat, sowie dass er beim durchschnittlichen Seher den unzutreffenden Eindruck erweckt hat, dass bereits feststehe, dass die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe gegen den künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl unzutreffend seien.
2. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag in der Sendung „Seitenblicke“ im Fernsehprogramm ORF 2 durch Verlesung sowie durch Einblendung in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: Der ORF hat am 15.05.2018 im Rahmen der Fernsehsendung ‚Seitenblicke‘ einen Beitrag ausgestrahlt, welcher von ‚haltlosen Vorwürfen‘ des Beschwerdeführers gegen den Leiter der Tiroler Festspiele Erl berichtet hat. Damit hat der ORF den unzutreffenden Eindruck erweckt, dass diese Vorwürfe zugunsten des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl bereits gerichtlich geklärt seien. Weiters hat der ORF im Rahmen dieses Berichts dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der ORF hat dadurch gegen das Objektivitätsgebot verstoßen.“
3. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 21.05.2018, am 23.05.2018 bei der KommAustria eingelangt, erhob Markus Wilhelm (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) wegen Verletzung des Objektivitätsgebotes und der Unparteilichkeit der Berichterstattung.

Begründend brachte der Beschwerdeführer vor, dass er freier Publizist sei und seit 2004 als Einzelperson den politischen Internetblog www.dietiwag.org betreibe. Die jüngste Artikelserie über die Zustände bei den Tiroler Festspielen Erl hätten dem Beschwerdeführer von den dort Verantwortlichen bis dato sieben Gerichtsklagen mit Streitwerten und Entschädigungsforderungen von einigen hunderttausend Euro eingetragen.

In einem ersten Verfahren, dem zwei Medienrechtsklagen des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl zugrunde liegen würden, sei es bisher zu zwei Tagsatzungen gekommen. Eine dritte abschließende, welche für den 22.05.2018 vorgesehen gewesen sei, sei auf Antrag des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl kurzfristig abberaumt worden, weil er seine Klagen zurückgezogen habe. Sie hätten von vom Beschwerdeführer berichtete „sexuelle Übergriffe“ des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl betroffen.

In der Sendung „Seitenblicke“ im Fernsehprogramm ORF 2 sei am 15.05.2018 ein Beitrag aus der Nähe der Stadt Lucca in der Toskana ausgestrahlt worden, der laut Vorspann angeblich zu einem ganz anderen Thema vorgesehen gewesen sei, vielleicht aber auch nur so angekündigt worden sei, „um eine interne Kontrolle zu umgehen“. In Wahrheit habe der gesamte Beitrag nur von den Kritikpunkten des Beschwerdeführers an den „Erl Zuständen“ gehandelt und vor allem deren Schmähung und der Verleumdung des Beschwerdeführers, mit der alle Berichterstattung zum Thema des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl im Inland und im Ausland untrennbar verknüpft sei.

Die im Beitrag angeschnittenen Vorwürfe des Lohndumpings und des „Probenterrors“ seien nicht geklagt worden und seien aufrecht. Jene der „sexuellen Übergriffe“ seien Gegenstand eines laufenden Verfahrens, in welchem bereits zwei „Opfer“ des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl gegen ihn ausgesagt hätten. Es könne keine Rede davon sein, dass die Anschuldigungen haltlos gewesen seien. Im Gegenteil, habe doch der künstlerische Leiter der Tiroler Festspiele Erl zwei Tage nach Ausstrahlung dieser „verleumderischen Seitenblicke-Geschichte“ (fünf Tage vor erwarteter Urteilsverkündung) seine beiden Medienrechtsklagen gegen den Beschwerdeführer zurückgezogen.

Abgesehen von der Verbreitung der kompletten Unwahrheit und damit der Beschuldigung des Beschwerdeführers als Lügner, seien dem Beschwerdeführer in aller Öffentlichkeit vom künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl Dummheit, Bosheit, Gemeinheit und Hass vorgeworfen worden sowie vom ehemaligen Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer mangelndes Anstandsgefühl und die demokratiegefährdende Beförderung einer Verleumdungsgesellschaft.

Auch seien mit diesen Aussagen die Opfer des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl denunziert worden. Statt Gerichte entscheiden zu lassen, sei hier bewusst und gezielt im größten Medium des Landes ein Urteil gefällt worden.

Der Beschwerdeführer *„protestiere aufs schärfste gegen diese öffentliche Verleumdung und erwarte eine Richtigstellung in gleichwertiger Art und Weise“*.

Mit Schreiben vom 29.05.2018 forderte die KommAustria den Beschwerdeführer zur Konkretisierung seiner Beschwerde auf, da aus dem Inhalt des Schreibens nicht hervorging, ob der Beschwerdeführer mit seinem Schreiben eine förmliche Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G erheben wollte. Die KommAustria wies den Beschwerdeführer in ihrem Schreiben darauf hin, dass im Rahmen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G hinsichtlich der Beschwerdelegitimation Vorbringen zum Bestehen bzw. zur Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung durch die behauptete Rechtsverletzung gemäß Z 1 leg.cit. (bzw. zum Vorliegen der Voraussetzungen der allenfalls in Betracht kommenden Fälle der Z 2 und Z 3) zu erstatten ist.

Ebenfalls mit Schreiben vom 29.05.2018 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Weiters ersuchte die KommAustria den Beschwerdegegner gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G um Vorlage der Aufzeichnung der am 15.05.2018 im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „Seitenblicke“ und des Transkripts des inkriminierten Beitrages.

1.2. Ergänzungen zur Beschwerde

Mit am 05.06.2018 eingelangtem Schreiben erstattete der Beschwerdeführer ergänzendes Vorbringen zu seiner Beschwerde und führte aus, dass er *„in aller vor dem Gesetz erforderlichen Form“* Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G wegen Verletzungen von Bestimmungen des ORF-G in der Sendung „Seitenblicke“ vom 15.05.2018 im Fernsehprogramm ORF 2 erheben wolle.

Der Beschwerdeführer sei seit dessen Gründung im Jahr 2004 Betreiber und alleiniger Autor des Internetblogs www.dietiwag.org. Der Name des Beschwerdeführers werde mit diesem Blog (und ebenso umgekehrt) in Verbindung gebracht. Nachdem große Medien im In- und Ausland („ZIB 2“, „Ö1“, „Süddeutsche“, „Welt“, „BR“, „Deutschlandfunk“, „Standard“, „Krone“ usw.) ausführlich und mehrfach über die vom Beschwerdeführer aufgedeckten und dokumentierten Zustände bei den Tiroler Festspielen Erl unter dessen künstlerischem Leiter berichtet hätten, werde diese Causa – ob der Name des Beschwerdeführers genannt werde oder nicht – nicht nur in Österreich mit dem Blog verknüpft.

Durch den in der Ankündigung („Gustav Kuhn lädt zum Akademiefest“) genannten und in den „Seitenblicken“ selbst mit „Arbeits Moral“ betitelten Beitrag sei der Blog des Beschwerdeführers und damit er selbst in einem laufenden Verfahren und noch vor Beginn weiterer Verfahren im Kommentar des Sprechers vorverurteilt und in den O-Tönen des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl und von Dr. Alfred Gusenbauer verleumdet worden.

Mit Schreiben vom 06.06.2018 übermittelte die KommAustria die Ergänzungen zur Beschwerde an den Beschwerdegegner und räumte diesem Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

1.3. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 21.06.2018 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte eingangs aus, dass es richtig sei, dass er die beschwerdegegenständlichen Sendung „Seitenblicke“ ausgestrahlt habe. Über die Tiroler Festspiele Erl sei in mehreren Medien und in mehreren Blogs berichtet worden. Beispielhaft führte der Beschwerdegegner folgenden Blog an: <https://mosaik-blog.at/tiroler-festspiele-erl-skandal-gustav-kuhn-hans-peter-haselsteiner/> und legte seiner Stellungnahme einen Auszug dieses Blogs bei.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G sei eine Person beschwerdelegitimiert, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Die für die sogenannte „Individualbeschwerde“ geforderte „unmittelbare Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasse nach ständiger Spruchpraxis der Regulierungsbehörde neben materiellen auch immaterielle Schäden. Bei einem immateriellen Schaden bestehe eine Beschwerdelegitimation dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne, wie z.B. die Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB oder Ruf- und Kreditschädigung (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336 mwN).

Der Beschwerdeführer sehe sich durch die inkriminierte Berichterstattung „vorverurteilt“, sowie solle dieser durch die Berichterstattung „übel verleumdet“ werden. Beides sei nicht zutreffend.

In der medialen Berichterstattung sei es um Vorwürfe gegenüber dem Intendanten der Tiroler Festspiele Erl gegangen, zu denen sich auch der Beschwerdeführer (wie auch viele andere Medien) geäußert hätte. Es gehe nicht um Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdeführer. Insofern gehe auch die Behauptung, die Schädigung läge in seiner „Vorverurteilung“ ins Leere, da ihm keine Vorwürfe gemacht würden.

Auch der Vorwurf der Verleumdung (vgl. § 297 StGB) könne durch die inkriminierte Berichterstattung schon im Ansatz nicht erfüllt werden. Nicht nur, dass für diesen Straftatbestand die Vorsatzform der „Wissentlichkeit“ erforderlich sei, sei Tatbestandsmerkmal auch, die „Gefahr einer behördlichen Verfolgung“, der die betroffene Person dadurch ausgesetzt werde. Beides sei durch die inkriminierte Berichterstattung nicht möglich bzw. nicht erfolgt. Aufgrund der in Österreich verfassungsgesetzlich verankerten Meinungsäußerungsfreiheit sei es grundsätzlich möglich, Inhalte (im Rahmen der Rechtsordnung) zu publizieren. Behördliches Vorgehen (gemeint im Sinne von Officialdelikten) gebe es nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. im Rahmen des Verbotsgesetzes). Die inkriminierte Berichterstattung des Beschwerdegegners sei nicht geeignet, ein Vorgehen im Sinne von § 297 StGB zu provozieren, weshalb auch in diesem Punkt eine Schädigung nicht einmal im Bereich des Möglichen liege.

Darüberhinausgehend sei für das Vorliegen einer Beschwerdelegitimation für verfahrensgegenständliche Beschwerde eine Identifizierbarkeit des Betroffenen Voraussetzung, das würde heißen, die inkriminierte Äußerung muss hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers hinreichend individualisiert oder individualisierbar sein (vgl. BKS 21.01.2008, GZ 611.929/0001-BKS/2008). Der pauschale Hinweis in der inkriminierten Berichterstattung „auf einem Blog“ sei dazu zweifellos zu wenig, zumal sich nicht nur der Blog des Beschwerdeführers mit den Vorwürfen rund um die Tiroler Festspiele Erl beschäftigt habe.

Zusammengefasst lasse sich daher festhalten, dass für das Vorliegen einer Beschwerdelegitimation die Behauptung einer materiellen oder immateriellen Schädigung zumindest im Bereich des

Möglichen liegen müsse, das würde heißen, sie dürfe nicht von vornherein ausgeschlossen sein (vgl. VfSlg 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993). Da die behauptete Schädigung (Vorverurteilung, Verleumdung) nicht im Bereich des Möglichen liege, scheitere die Beschwerdelegitimation bereits in diesem Punkt.

Subjektives Empfinden sei kein Maßstab, der als Beschwerdelegitimationsbehauptung einer unmittelbaren Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ausreiche. Andernfalls würde geradezu jeder Äußerung im Rundfunk eine „Schädigungseignung“ innewohnen und würde daher die bloße Behauptung einer „Störung“ des persönlichen Empfindens als Beschwerdelegitimation genügen (vgl. BKS 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 346, E 11).

Da der Beschwerdeführer trotz entsprechender Aufforderung der KommAustria kein hinreichendes Vorbringen zur Beschwerdelegitimation erstattet habe und auch aus dem vorliegenden Sachverhalt eine Beschwerdelegitimation nicht ableitbar sei, werde die Beschwerde bereits aus diesen Gründen gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 ORF-G als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen sein.

Auch wenn die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sein werde, so werde aus Gründen der advokatorischen Vorsicht jede denkmögliche Verletzung des ORF-G durch den inkriminierten Beitrag bestritten. Abschließend stellte der Beschwerdegegner den Antrag, die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen, in eventu abzuweisen.

Mit Schreiben vom 27.06.2018 legte der Beschwerdegegner den Mitschnitt des Beitrages „Arbeits Moral“ aus der Sendung „Seitenblicke“ vom 15.05.2018 sowie das diesbezügliche Transkript vor.

Mit Schreiben vom 03.07.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners an den Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.4. Replik des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 11.07.2018 nahm der Beschwerdeführer zu den Ausführungen des Beschwerdegegners Stellung.

Der vom Beschwerdegegner als Beweismittel vorgelegte Ausdruck der Website mosaik-blog.at würden nicht gegen, sondern für den Beschwerdeführer sprechen. Der vorgelegte Artikel bestätige nur die in der Beschwerde vom 21.05.2018 getätigten Aussagen.

Zur nachweislichen „vollständigen Identität des Bloggers in Sachen Gustav Kuhn und mir“ verwies der Beschwerdeführer auf den Artikel <https://www.kobuk.at/2018/05/markus-wilhelm-er-dessen-name-in-tirol-nicht-genannt-werden-darf/>.

Mit Schreiben vom 16.07.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner zur Kenntnis.

1.5. Weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 15.10.2018 langte eine weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers ein, welcher er ein Schreiben des Publikumsrats des Beschwerdegegners beilegte.

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses des Publikumsrats führte in diesem an den Beschwerdeführer gerichteten Schreiben aus, dass der Publikumsrat die Beschwerde zur Sendung „Seitenblicke“ vom 15.05.2018 in seiner letzten Sitzung in Anwesenheit des Seitenblicke-Chefredakteurs behandelt hätte. Dieser habe mit Bedauern eingeräumt, dass ein derartiger Artikel nicht ausgestrahlt hätte werden dürfen. Er habe erläutert, dass dies dennoch – aufgrund technischer Probleme und einer damit einhergehenden irrtümlichen Vermischung von Beiträgen – erfolgt sei.

Einstimmig habe der Beschwerdeausschuss dem besagten Bericht die journalistisch notwendige Qualität abgesprochen und diesen als einseitig qualifiziert. Analysiere man den Bericht genau, so könne man zu dem Schluss kommen, dass der Redakteur in seinem Beitrag gewertet hätte; was ein absolutes „No-Go“ für einen Journalisten sei, so ein einzelnes Mitglied des Beschwerdeausschusses deutlich. Es fehle auch die Ausgewogenheit der Interviewpartner. Diesen Eindruck räume auch der Seitenblicke-Chefredakteur ein und führe dies eben auf besagte Vermischung zweier Beiträge zurück.

Dieser Beitrag sei nach Ansicht des Beschwerdeausschusses ein klares Beispiel, dass in jeder journalistischen Branche – auch im Unterhaltungsbereich – das qualitätsjournalistische Prinzip „Check-Recheck-Double-Check“ eingehalten werden müsse. Allerdings sei es nach Ansicht des Beschwerdeausschusses auch erfreulich, mit welcher Klarheit hier die Verantwortung für einen Fehler übernommen worden sei.

Mit Schreiben vom 17.10.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner zur Kenntnis.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer ist freier Publizist und betreibt den politischen Internetblog www.dietiwag.org. In diesem Blog beschäftigt sich der Publizist in vielen Fällen mit den Vorgängen in der Sache Tiroler Festspiele Erl, wie zuletzt etwa am 26.10.2018 („Strafverfolgung Gustav Kuhn“).

Laut Impressum der Website www.dietiwag.org existiert diese Seite seit September 2004. Es finden sich darauf außerdem folgende Informationen:

„(...)

Ursprünglich eingerichtet wurde ‚dietiwag‘ als Breitseite gegen ein brachiales Kraftwerksprojekt der TIWAG im Ötztal (Speicher Sulztal bzw. Rofental).

Dieses Vorhaben konnte abgewehrt werden.

Die Beschäftigung mit dem sogenannten Landesenergieversorger hat in der Folge eine Unzahl von TIWAG-Skandalen an den Tag gebracht und ein gut geöltes politisches Räderwerk offengelegt und damit den Themenbereich und den Umfang der Berichterstattung wesentlich erweitert.

Heute ist ‚dietiwag‘ die politischste Internetseite des Landes, die laut Experten angeblich sogar ‚den politischen Diskurs in Österreich mitbestimmt‘ ..., ‚mit unfassbaren Quellen und unfassbar gut recherchiert‘ ...

‚dietiwag‘ wird betrieben von:

Markus Wilhelm (...)

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm. Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.3. Vorwürfe des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den Tiroler Festspielen Erl und Hintergrund

Am 13.02.2018 veröffentlichte der Beschwerdeführer auf der Website www.dietiwag.org unter dem Titel „Die unfassbaren Zustände bei den Tiroler Festspielen Erl“ einen Artikel mit Vorwürfen des Verdachts auf „*unangemessenes sexuelles Verhalten*“ sowie „*Lohndumping, auf Lohnwucher, Scheinselbstständigkeit, Abgabenhinterziehung, auf Verstoß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhezeitgesetz, Urlaubsgesetz, auf Umgehung des Dienstvertrages, Aushebelung des Urheberrechtsgesetzes usw.*“ im Zusammenhang mit den Tiroler Festspielen Erl.

Es folgten unter anderem Klagen seitens der Tiroler Festspiele Erl, des Präsidenten der Tiroler Festspiele Erl sowie des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl gegen den Beschwerdeführer. Konkret brachte der künstlerische Leiter der Tiroler Festspiele Erl eine zivilrechtliche Klage und zwei medienrechtliche Klagen gegen den Beschwerdeführer ein. Die medienrechtlichen Klagen wurden in der Folge vom künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl zurückgezogen.

In der Folge leitete die Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen der behaupteten sexuellen Übergriffe durch den künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl ein. Ende Juli 2018 stellte der künstlerische Leiter der Tiroler Festspiele Erl seine Funktion bis zur vollständigen Klärung mit sofortiger Wirkung ruhend.

Am 24.10.2018 teilte der Präsident der Tiroler Festspiele Erl unter anderem mit, dass sich der bisherige künstlerische Leiter der Tiroler Festspiele zurückziehe und mit sofortiger Wirkung alle Funktionen niederlege.

2.4. Beitrag „Arbeits Moral“ im Rahmen der Sendung „Seitenblicke“ am 15.05.2018 im Fernsehprogramm ORF 2

Am 15.05.2018 strahlte der Beschwerdegegner in seinem Fernsehprogramm ORF 2 von ca. 20:05 Uhr bis ca. 20:10 Uhr die Sendung „Seitenblicke“ aus.

Ein Beitrag dieser Sendung hatte das Thema „Arbeits Moral“ zum Inhalt und dauerte ca. 01:26 Minuten. Der Beitrag hatte folgenden Inhalt:

Der Sprecher des Beitrages führte einleitend aus: *„Nahe der Stadt Lucca in der Toskana steht das Kloster Dell' Angelo, in dem Gustav Kuhn, der Leiter der Tiroler Festspiele Erl, seit Jahren eine Musikakademie leitet. Vor wenigen Monaten wurde er auf einem Blog mit Vorwürfen von modernem Sklaventum, Lohndumping seines Orchesters, Korruption, Probenerror und eines sexuellen Übergriffes beschuldigt. Anschuldigungen, die schnell von in- und ausländischen Medien aufgegriffen wurden, die aber, wie sich nun herausstellt, haltlos waren.“*

In der Folge wurde Gustav Kuhn im Bild gezeigt, während er ausführte: *„Aufgeben für Dummheit oder für Bosheit oder für Gemeinheit oder für Hass – nein, das find ich völlig verkehrt rum.“*

Anschließend äußerte sicher der ehemalige Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer wie folgt: *„Ja, es ist eine schreckliche Zeiterscheinung, weil es keine kein Anstandsgefühl mehr gibt, jeder glaubt, er kann über jeden Alles behaupten. Das wird noch meiner Meinung nach ganz schlimm enden, weil wir uns von der Demokratie in Richtung einer Verleumdungsgesellschaft entwickeln.“*

Hierauf führte der Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger aus: *„Man kann nur versuchen, durch Rechtsmittel den guten Ruf wiederherzustellen, aber letztlich muss man sagen, und das ist unausbleiblich, ein bisschen was wird immer hängenbleiben, egal, ob an der Sache was dran ist oder nichts dran ist, das ist natürlich das Bedauerliche daran.“*

Abschließend führte abermals Gustav Kuhn aus: *„Also, da soll man nicht so empfindlich sein, glaub ich eben.“*

2.5. Berichterstattung des Beschwerdegegners über die Vorwürfe gegen die Festspiele Erl

Die Vorwürfe gegen den künstlerischen Leiter der Festspiele Erl waren sowohl vor als auch nach der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrages in der Sendung „Seitenblicke“ in zahlreichen (Online-) Berichterstattungen des Beschwerdegegners (wie auch in anderen in- und ausländischen privaten Medien, siehe dazu Punkt 2.6) Thema. Die beispielhaft angeführten Berichte hatten – teilweise auszugsweise – folgende Inhalte:

2.5.1. 26.02.2018: „Kuhn wehrt sich gegen Vorwürfe“ (<https://tirol.orf.at/news/stories/2897832/>)

„Festspielchef Gustav Kuhn wehrt sich gegen schwere anonyme Vorwürfe. Es geht um Lohndumping, schwierige Arbeitsbedingungen und sexuelles Fehlverhalten. Kuhn bezeichnet die Anschuldigungen als ‚völlig nebulös und diffus‘.

Transportiert wurden die anonymen Vorwürfe sowohl über einen Internetblog als auch vom internationalen Verein ‚Art but Fair‘. Für den Verein sind die Tiroler Festspiele Erl ein besonders gravierendes Beispiel für Ausbeutung. In Kritik sind besonders die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung des Orchesters geraten. Während die Staatsanwaltschaft noch prüft, ob sich ein Ermittlungsansatz ergibt, haben die Tiroler Festspiele den Internetblogger Markus Wilhelm nach der Veröffentlichung verklagt.

Diskussion um Arbeitsverträge

„Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass Werkverträge erlaubt werden sollen. Es handelt sich hier um ein abhängiges Dienstverhältnis. Da gibt es keine Werkverträge“, sagt Christian Sist, Vorsitzender von „Art but Fair“. Er meint weiter, dass es nicht möglich sei, dass Musiker, die am gleichen Pult sitzen, unterschiedlich viel verdienen. Festspielchef Gustav Kuhn kontert: „Die Anschuldigungen - da brauchen sie nur zu den zuständigen Stellen gehen - sind ein Witz. Und natürlich wird kein russischer Musiker schlechter bezahlt als der „normale europäische Musiker“, sagt Kuhn. Die Festspiele seien jedes Jahr auf „Herz und Nieren“ geprüft worden.

Festspiele nennen Zahlen

Im letzten Sommer haben in Erl 278 Künstlerinnen und Künstler mitgewirkt - knapp 33 Prozent stammten aus Nicht-EU-Ländern. Das aus Weißrussland stammende Orchester bekommt als Entgelt für den Vorbereitungsaufwand nach Angaben der Festspiele jeden Monat 15.000 Euro überwiesen. Das Tagesgeld in Erl werde zuzüglich bezahlt, auch Anreise, Kost und Logis werden bezahlt.

Gerichte sollen zu Klärung führen

Gustav Kuhn ist auch mit dem Vorwurf der sexuellen Gewalt konfrontiert. „Im Moment gibt es viel Hörensagen. Es geht ja um keine Hexenjagd. Es geht darum, das auf eine rechtsstaatliche Ebene zu stellen. Das wollen wir anzeigen“, sagt Christian Sist von „Art but Fair“. Kuhn setzt auf „ruhig prüfen“. Er führt aus: „Wir haben einen Rechtsstaat und wenn das Gericht zu dem und dem Urteil kommt, dann ist es so. Und bevor das Gericht nicht zu seinem Urteil kommt, ist es so nicht. Das sagt unser Rechtsstaat. Das wäre mir wichtig.“

Für alle Anschuldigungen gilt derzeit die Unschuldsvermutung. Die Tiroler Festspiele Erl sind eine Privatstiftung, Land und Bund sind im Stiftungsbeirat vertreten. Die Zuschüsse von Land und Bund belaufen sich auf 1,15 Millionen Euro im Jahr.“

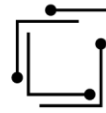
2.5.2. 28.02.2018: „Erl: Kommission soll eingesetzt werden“ (<https://tirol.orf.at/news/stories/2897970/>)

„Das Land Tirol aber auch der ÖGB verlangen volle Aufklärung der Vorwürfe um die Festspiele Erl. Das begrüßt auch Festspielpräsident Hans Peter Haselsteiner, der gleichzeitig aber voll hinter Gustav Kuhn steht.

An das Land Tirol sei diese Woche ein nicht-anonymisierte Anschuldigungen herangetragen worden, erklärte Kulturlandesrätin Beate Palfrader Mittwochabend im „Tirol heute“-Studio. Diese seien an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden. Die Festspiele Erl und deren künstlerischer Leiter, Gustav Kuhn, waren zuvor wegen anonymer Vorwürfe in Kritik geraten - mehr dazu in „Kuhn wehrt sich gegen Vorwürfe“ [Anmerkung: siehe Artikel unter Punkt 2.5.1.]. Die Vorwürfe betreffen Lohn- und Sozialdumping sowie sexuelles Fehlverhalten. (...)

Haselsteiner spricht von „Internet-Troll“

Die Vorwürfe von angeblichem Lohn- und Sozialdumping, Lohnwucher, Scheinselbstständigkeit und dergleichen seien schon „längst erledigt“, meinte Haselsteiner und verwies auf entsprechende Untersuchungen durch Tiroler Gebietskrankenkasse und Finanzpolizei. „Und dass wir nicht so viel



zahlen können wie die Wiener Philharmoniker und auch keine Gagen bieten können, wie sie die Anna Netrebko erhält, ist auch klar. Denn dann gäbe es nämlich gar keine Festspiele Erl', argumentierte Haselsteiner, dessen Privatstiftung alleiniger Gesellschafter der Festspiele ist.

Die Anschuldigungen gegen ‚Maestro‘ Gustav Kuhn wegen Fällen angeblicher sexueller Nötigung würden sich indes alle im ‚anonymen Bereich‘ abspielen. Es gebe keine einzige nicht-anonymisierte Anschuldigung gegen Kuhn. Denn jene angebliche ehemalige Erl-Musikerin, die ihm, Haselsteiner, einen offenen Brief geschrieben und die Vorstellung einer Initiative mit mehreren ‚Opfern von Erl‘ angekündigt habe, existiere gar nicht. ‚Das ist ein Internet-Troll. Diese Person gibt es gar nicht und die hat daher auch nie in Erl gearbeitet‘. Haselsteiner stellte sich jedenfalls vehement hinter den ‚Maestro‘, den man ‚fertigmachen‘ wolle: ‚Jeder steht jetzt offenbar geifernd mit dem Messer bereit und möchte den Kuhn kastrieren‘. (...)

2.5.3. 02.03.2018: „Causa Erl: Vorwürfe müssen vom Netz“ (<https://tirol.orf.at/news/stories/2898689/>)

„In der Causa rund um die schweren Vorwürfe gegen die Festspiele Erl und deren Künstlerischen Leiter Gustav Kuhn liegt nun eine Entscheidung des Landesgerichts Innsbruck vor. Dieses erließ eine Einstweilige Verfügung gegen Markus Wilhelm.

Auf der Homepage des Tiroler Bloggers erhob dieser Vorwürfe gegen Kuhn unter anderem wegen angeblicher sexueller Nötigung.

Laut Verfügung ist es Wilhelm ‚per sofort bei sonstiger Exekution untersagt, Behauptungen zu verbreiten, denen zufolge Prof. Dr. Gustav Kuhn Künstlerinnen der Tiroler Festspiele Erl sexuell genötigt und/oder vergewaltigt haben soll‘. Damit folgte das Gericht einer Klage, die Kuhn über seinen Anwalt, den ehemaligen Justizminister Michael Krüger, eingebracht hatte. Wilhelm muss die Vorwürfe daher vom Netz nehmen. Der Beschluss gilt bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Hauptverfahren.

Kritik an journalistischer Sorgfaltspflicht

In ihrer Begründung der Einstweiligen Verfügung, verweist Richterin Nina Hofer unter anderem darauf, dass ausgehend von der Rechtfertigung Wilhelms ‚nicht die Rede sein kann, dass der Beklagte den Wahrheitsbeweis überhaupt antreten geschweige denn die Wahrheit der inkriminierten Behauptungen hätte bescheinigen können‘. Auch von unzulässiger Vorverurteilung und dem Nicht-Wahrnehmen von journalistischer Sorgfalt ist in dem Erkenntnis die Rede. Deren ‚elementares Erfordernis‘ wäre die Einholung einer Stellungnahme der von der Berichterstattung betroffenen Person, also von Kuhn, was Wilhelm ‚nicht einmal behauptet, getan zu haben‘, wie es hieß. (...)

2.5.4. 12.03.2018: „Erl: Vorstand will Ombudsfrau einsetzen“ (<https://tirol.orf.at/news/stories/2900435/>)

„Der Vorstand der Privatstiftung der Festspiele Erl hat in einer Sitzung beschlossen, die Gagenordnung im Internet zu veröffentlichen. Zudem soll eine Ombudsfrau als ‚Anlaufstelle für gegebenenfalls Betroffene‘ installiert werden, heißt es.

Die Tiroler Festspiele Erl wollen nach den jüngsten Vorwürfen für mehr Transparenz sorgen. Die Festspiele sahen sich unter anderem mit Vorwürfen wegen Sozialdumping, Ausländerbeschäftigung, Steuerverkürzung und Arbeitszeitverletzung konfrontiert. Die zuständigen Behörden, insbesondere die Tiroler Gebietskrankenkasse und die Finanzbehörden, hätten bestätigt, dass die Gebarung der TFE einwandfrei sei, hieß es in einer Aussendung des Vorstands am Sonntag.

Gagenordnung soll im Internet abrufbar sein

Auch der Vorwurf der Ausbeutung gehe ‚ins Leere‘. Die Gagen in Erl befänden sich im Vergleich zu anderen Veranstaltern im Mittelfeld. Dennoch werde die Gagenordnung der TFE künftig im Internet veröffentlicht, um für die Künstler von vornherein Klarheit zu schaffen, hieß es.

Im Zusammenhang mit den anonymen in dem Blog ‚diewag.org‘ erhobenen Anschuldigen gegen Intendant Gustav Kuhn verwies der Vorstand auf eine rechtskräftige einstweilige Verfügung des Landesgerichts, wonach diese mangels Beweises vom Netz zu nehmen seien - mehr dazu in ‚Causa Erl: Vorwürfe müssen vom Netz‘ [Anmerkung: siehe Artikel unter Punkt 2.5.3.].

Ombudsfrau soll Hotline betreuen

‚Dessen ungeachtet‘ habe der Vorstand die Geschäftsführung beauftragt, ‚Rules of Conduct zu erarbeiten und zu implementieren sowie eine Ombudsfrau zu bestellen‘. Diese Ombudsfrau soll die Einhaltung der Regeln überwachen, eine Hotline betreuen und auch Anlaufstelle für ‚gegebenenfalls Betroffene‘ sein.“

2.5.5. 30.04.2018: „Prozess Gustav Kuhn gegen Markus Wilhelm“ (<https://tirol.orf.at/news/stories/2910035/>)

Der Prozess des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl, Gustav Kuhn, gegen den Ötztaler Blogger Markus Wilhelm unter anderem wegen übler Nachrede ist am Montag am Landesgericht Innsbruck verhandelt worden. Der Prozess wurde vertagt.

Kuhn selbst war ‚aufgrund einer Terminkollision‘ nicht zum Prozess am Montag erschienen und hatte sich entschuldigen lassen. Auch zwei der drei geladenen Zeuginnen konnten der Verhandlung am Montag nicht beiwohnen. ‚Eine Zeugin wird nicht aussagen, weil sie sich dazu nicht in der Lage sieht‘, erklärte Richterin Martina Kahn. Die zweite Zeugin könne erst Ende Juni nach Innsbruck anreisen, weshalb die Richterin eine Videokonferenz organisieren will.

Erst eine Zeugin einvernommen

Die Einvernahme der dritten Zeugin wurde schonend durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde ausgeschlossen. Da weder Kuhn, noch die anderen beiden Zeuginnen heute, Montag, befragt werden können, müsse der Prozess vertagt werden, kündigte Kahn bereits zu Prozessbeginn an. Bei einem ersten Verhandlungstermin Mitte April hatten bereits Wilhelm selbst, sowie eine angeblich Betroffene ausgesagt. Der Termin war der Öffentlichkeit jedoch nicht mitgeteilt worden. (...)

Dieser Prozess ist nicht die einzige juristische Front in dieser Causa, es gibt auch mehrere Zivilklagen gegen den Blogger. Neben Festspiel-Intendant Kuhn gehen auch die Festspiele als Institution und der Festspielpräsident Hans-Peter Haselsteiner rechtlich gegen diverse Vorwürfe vor.“



**2.5.6. 17.05.2018: „Kuhn zieht Klagen gegen Wilhelm zurück“
(<https://tirol.orf.at/news/stories/2913316/>)**

In der Causa rund um die Vorwürfe gegen die Festspiele Erl und deren Leiter Gustav Kuhn zieht letzterer nun die beiden gegen den Blogger Markus Wilhelm eingebrachten medienrechtlichen Entschädigungsanträge zurück. Die Zivilklage bleibe jedoch aufrecht.

„Er hätte verloren, er wäre untergegangen“, sagte Wilhelm im Gespräch mit der APA zu Kuhns Rückzug der beiden medienrechtlichen Klagen. Er habe den Aussagen der Zeuginnen nichts entgegen zu setzen, meinte der Blogger. Zwei Zeuginnen hatten in dem Verfahren bisher vor Gericht ausgesagt, eine dritte wäre zum nächsten Verhandlungstermin am kommenden Dienstag geladen gewesen.

Wilhelm glaubt an Kuhns baldigen Abgang

Der Zivilklage sah Wilhelm gelassen entgegen. „Ich fürchte mich nicht, es gibt Zeuginnen“, so der Blogger, der bereits den Abgang Kuhns von den Festspielen prognostizierte. „Kuhn wird in Erl nicht zu halten sein. Es wird in den kommenden Tagen einiges passieren, auch politisch“, meinte Wilhelm. Im Zusammenhang mit den Berichten über die Festspiele seien bis heute sieben Hauptklagen gegen ihn beim Landesgericht Innsbruck eingegangen, sagte der Blogger. (...)

„Die beim Landesgericht Innsbruck eingebrachte Zivilklage gegen die verleumderischen Behauptungen, Maestro Kuhn habe Künstlerinnen sexuell genötigt oder vergewaltigt, läuft selbstverständlich weiter“, betonte Krüger. Denn das einzige Ziel dieses Schrittes sei es, die gegen Kuhn erhobenen Vorwürfe endgültig aus der Welt zu schaffen, hieß es.“

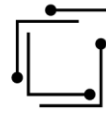
**2.5.7. 18.05.2018: „Kuhn bleibt auf Prozesskosten sitzen“
(<https://tirol.orf.at/news/stories/2913583/>)**

Nachdem der Leiter der Festspiele Erl Gustav Kuhn die medienrechtlichen Entschädigungsforderungen gegen den Internetpublizisten Markus Wilhelm zurückgezogen hat, muss er die Prozess- und Verteidigungskosten übernehmen.

Am Dienstag wäre ein weiterer Prozesstag angesetzt gewesen, der mit dem Rückzug Kuhns hinfällig ist. Markus Orgler ist der Verteidiger des Öztaler Bloggers Markus Wilhelm. Er sagte, er könne und wolle nicht kommentieren, ob der Rückzug der medienrechtlichen Entschädigungsforderungen Kuhns in Zusammenhang mit der bevorstehenden Aussage einer Mezzosopranistin vor Gericht am Dienstag steht. Mit Kuhns Rückzug der Klagen finden weder die Einvernahme der Zeugin noch der Prozess statt.

Wilhelm veröffentliche Vorwürfe gegen Kuhn

Geklagt hatte Kuhn den Kontrahenten Markus Wilhelm wegen übler Nachrede und Verleumdung. Wilhelm hatte auf seiner Internetseite unter anderem Vorwürfe von sexuellen Übergriffen durch Kuhn veröffentlicht. Zwei Prozesstage hatte es im April bereits gegeben - und beide Male war Gustav Kuhn nicht vor Gericht erschienen. Als Zeugin ausgesagt hatte unter anderem eine österreichische Opernsängerin. Am Dienstag hätte eine deutsche Mezzosopranistin einvernommen werden sollen, die bei den Festspielen bei Kuhn tätig war. (...)



**2.5.8. 08.06.2018 „Großes Interesse an Prozess Kuhn – Wilhelm“
(<https://tirol.orf.at/news/stories/2917867/>)**

„Ein großes Medien- und Zuschauerinteresse hat es am Freitag beim Zivilprozess von Gustav Kuhn gegen Markus Wilhelm gegeben. Zum ersten Mal erschien der Leiter der Festspiele Erl selbst vor Gericht. Doch der Prozess wurde vertagt.

Die beiden Anwälte wollen sich nächsten Freitag außergerichtlich treffen, um sich unter Umständen zu einigen. Zu Beginn des Prozesses zeigte sich Kuhns Anwalt, Ex-Justizminister Michael Krüger, überzeugt, zu gewinnen. Gustav Kuhn hatte den Internetblogger Markus Wilhelm auf Unterlassung und Widerruf der Vorwürfe von sexueller Nötigung und Vergewaltigung geklagt. Markus Orgler vertrat Markus Wilhelm und sagte, sein Mandant wolle nur den Wahrheitsbeweis antreten. Der dürfe auch unter einer außergerichtlichen Einigung nicht leiden, so Orgler.

Staatsanwalt prüft Akt

Mehr Aufsehen erregt derzeit der Akt des medienrechtlichen Prozesses, der nun bei der Staatsanwaltschaft liegt. Sie prüft, ob gegen Kuhn strafrechtlich relevante Beschuldigungen vorliegen, wodurch Ermittlungen eingeleitet werden könnten. Kuhns Anwalt Michael Krüger sagt dazu, er sei darüber sehr froh, ‚denn ich weiß, dass die Staatsanwaltschaft mit Sicherheit kein Verfahren eröffnen wird.‘ Das sei ein gutes Präjudiz für den Zivilprozess.

Anders sieht das naturgemäß der gegnerische Anwalt Markus Orgler. Er sehe schon den Zusammenhang, ‚weil das genau in die Richtung des Wahrheitsbeweises gehen könnte.‘

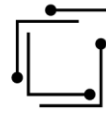
**2.5.9. 25.07.2018: „Offener Brief: Massive Vorwürfe gegen Kuhn“
(<https://tirol.orf.at/news/stories/2926402/>)**

„Erstmals melden sich in der Causa Kuhn Künstlerinnen namentlich zu Wort. Fünf Musikerinnen klagen in einem offenen Brief sexuelle Übergriffe und Missbrauch durch Gustav Kuhn, den künstlerischen Leiter der Festspiele Erl, an. Kuhns Anwalt weist die Vorwürfe zurück.

Von ‚anhaltendem Machtmissbrauch und sexuellen Übergriffen‘ durch Kuhn während ihres Engagements bei den Festspielen Erl sprechen die fünf ehemaligen Künstlerinnen in dem offenen Brief. Die fünf Frauen waren zwischen 1998 und 2007 bei den Festspielen beschäftigt. Den Brief richteten sie am Mittwoch an Festspielpräsident Hans Peter Haselsteiner. (...)

Kuhn hat die schweren Vorwürfe gegen ihn über seinen Anwalt zurückgewiesen und mögliche Klagen in den Raum gestellt. Sein Mandant werde sich gegen diese ‚Menschenjagd‘ mit den Mitteln des Rechtsstaates zu wehren wissen, teilte Anwalt und Ex-Justizminister Michael Krüger der APA mit.

Die ‚Menschenjagd‘ sei von den Künstlerinnen offenbar über Veranlassung des Bloggers Markus Wilhelm in Gang gesetzt worden, so Krüger. Die Frauen seien zum Teil schon viele Jahre nicht mehr in Erl aufgetreten oder deren Engagements aus künstlerischen Gründen nicht verlängert worden. Die Plattform ‚Art but fair‘, die den Brief an die Medien aussandte, nannte Krüger ‚Unart und Unfair‘. (...)



**2.5.10. 31.07.2018: „Gustav Kuhn stellt Funktion ruhend“
(<https://tirol.orf.at/news/stories/2927551/>)**

Der wegen Vorwürfen sexueller Übergriffe in Bedrängnis geratene Gustav Kuhn stellt seine Funktion als künstlerischer Leiter der Festspiele Erl bis zur vollständigen Klärung mit sofortiger Wirkung ruhend.

Er wolle damit weiteren Schaden von den Festspielen abwenden, teilten die Verantwortlichen mit. Kuhn weise die von fünf Künstlerinnen in einem offenen Brief geäußerten Vorwürfe weiterhin zurück, hieß es nach einer Sitzung des Stiftungsvorstandes in Wien. (...)

Erste anonyme Vorwürfe im Februar veröffentlicht

Mitte Februar 2018 hatte der Blogger Markus Wilhelm auf seiner Seite Dietiwag.org anonyme Vorwürfe gegen Kuhn veröffentlicht, die von ‚modernem Sklaventum‘ über Verdacht auf Lohndumping bis hin zu sexueller Belästigung reichten. Die Verantwortlichen der Festspiele Erl wiesen die Anschuldigungen zurück und kündigen eine Klage gegen Wilhelm an. Die Festspiele Erl erwirken bei Gericht eine Einstweilige Verfügung gegen Wilhelm. Zudem werden mehrere Klagen gegen Wilhelm vorbereitet und auf den Weg gebracht. Am 17. Mai zog Kuhn seine medienrechtliche Klage gegen Wilhelm zurück. Die Zivilklage blieb jedoch aufrecht. (...)

**2.5.11. 31.07.2018: „Causa Erl: Künstlerin über ‚massiven Übergriff“
(<https://tirol.orf.at/news/stories/2927551/>)**

In der Causa Erl hat eine der fünf Künstlerinnen, die schwere Vorwürfe gegen Gustav Kuhn erhoben hatten, nun ihre Anschuldigungen konkretisiert. In der ZIB 2 spricht sie von einem ‚massiven sexuellen Übergriff‘. Kuhns Anwalt weist die Vorwürfe zurück.

Im Jahr 1999 habe es einen ‚massiven sexuellen Übergriff‘ durch Kuhn gegeben, sagte die Mezzosopranistin Julia Oesch Montagabend gegenüber der ‚ZIB 2‘ des ORF-Fernsehens. Der ‚Maestro‘ habe sie zuvor zu einem Vier Augen-Gespräch gebeten. Daraufhin habe ein Abendessen stattgefunden, bei dem auch die Eltern der Sängerin anwesend gewesen seien. ‚Besonders perfide‘ sei zudem gewesen, dass ihr Kuhn Rollen versprochen und als ‚Gegenleistung‘ sexuelle Dienste verlangt habe. Als sie, Oesch, Kuhn ‚abgewehrt‘ habe, sei sie im nächsten Sommer mit einer anderen Rolle als der zugesicherten ‚bestraft‘ worden. (...)

**2.5.12. 21.09.2018: „Gustav Kuhn als Dirigent beurlaubt“
(<https://tirol.orf.at/news/stories/2937218/>)**

Gustav Kuhn ist bei den Tiroler Festspielen Erl nicht nur als künstlerischer Leiter, sondern auch als Dirigent vorerst beurlaubt. Das gab der Vorstand am Freitag bekannt. Man wolle den Ausgang der anhängenden Verfahren abwarten.

Der Vorstand der Festspiele habe Kuhn ‚aufgrund der anhaltenden Diskussion und um weiteren Schaden von den Festspielen abzuhalten‘ von den geplanten Dirigaten entbunden, hieß es in einer Aussendung am Freitag. Aus diesem Grund mussten auch die Erntedankkonzerte vom 5. bis 7. Oktober abgesagt werden.

Die Beurlaubung des ‚Maestro‘ als Intendant und Dirigent gelte ‚bis zur endgültigen Klärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe durch das Gericht und die Gleichbehandlungskommission‘, wurde

erneut betont. Kuhn werden unter anderem sexuelle Übergriffe auf Künstlerinnen vorgeworfen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt in dieser Causa.

Erste Vorwürfe gegen Kuhn Anfang 2018

Mitte Februar 2018 veröffentlichte der Blogger Markus Wilhelm auf der Homepage ‚dietiwag.org‘ anonyme Vorwürfe, die von ‚modernem Sklaventum‘ über Verdacht auf Lohndumping bis hin zu sexueller Belästigung unter anderem durch Maestro Kuhn reichen. Die Verantwortlichen der Festspiele Erl wiesen die Anschuldigungen aufs Schärfste zurück und kündigten eine Klage gegen Wilhelm an - mehr dazu in Kuhn wehrt sich gegen Vorwürfe [Anmerkung: siehe Artikel unter Punkt 2.5.1.].

Es folgten Klagen seitens der Festspiele und auch von Gustav Kuhn gegen Wilhelm. Kuhn zog dann seine medienrechtliche Klage wieder zurück - mehr dazu in Kuhn zieht Klagen gegen Wilhelm zurück [Anmerkung: siehe Artikel unter Punkt 2.4.6.]. Auch die Staatsanwaltschaft nahm Untersuchungen auf - mehr dazu in Großes Interesse an Prozess Kuhn – Wilhelm ‘ [Anmerkung: siehe Artikel unter Punkt 2.5.8.]. (...)“

2.6. Berichterstattung sonstiger in- und ausländischer Medien über die Vorwürfe gegen die Tiroler Festspiele Erl

2.6.1. Der Standard, 14.02.2018: „Festspiele Erl klagen Blogger als Reaktion auf anonyme Vorwürfe“ (<https://www.derstandard.de/story/2000074266065/vorwuerfe-gegen-festspiele-erl-diese-kontern-mit-klage>)

„In Markus Wilhelms Blog ist von Lohndumping, Korruption und ‚modernem Sklaventum‘ die Rede. Tirol sieht die Arbeitsverträge ‚innerhalb des kollektivvertraglichen Rahmens‘

Es ist eine üppige Ansammlung anonymer Vorwürfe gegen die Tiroler Festspiele Erl, die auf der Homepage dietiwag.org von Blogger Markus Wilhelm zu finden sind: In deftigen Worten werden unter anderem geringe Entlohnung von Musikern aus dem Osten, ausufernde Probenphasen und ein eher autoritäres Verhalten seitens des Festivalchefs und Dirigenten Gustav Kuhn angeprangert.

Blogger Wilhelm schreibt: ‚Was so im Raum steht, im Bühnenraum und im Probenraum: Verdacht auf Lohndumping, Lohnwucher, Scheinselbstständigkeit, Abgabenhinterziehung, Verstoß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhezeitgesetz, Urlaubsgesetz, auf Umgehung des Dienstvertrages, Aushebelung des Urheberrechtsgesetzes, Verdacht auf Korruption und Parteienfinanzierung.‘

Genau dieser finale Verdacht, so Erl-Sprecherin Angelika Ruge, veranlasst die Festspiele nun zu reagieren: ‚Wir werden wegen dieser Vorwürfe rechtliche Schritte gegen Herrn Wilhelm in die Wege leiten‘, meint sie zum STANDARD. Darüber hinaus würde man ‚zu Herrn Wilhelm nicht Stellung nehmen‘, so Ruge bezogen auf die anderen Vorwürfe.

‚Nicht relevant‘

In Erl ist man der Meinung, der Blogbeitrag diskreditiere sich selbst. Er basiere ausschließlich auf anonymen Kommentaren und Quellen und sei ‚nicht relevant‘. In Erl gebe es ja auch

Recherchemöglichkeiten: Jeder, der wolle, sei ,herzlich eingeladen, sich selbst ein Bild etwa vom Probengeschehen bei den Festspielen zu machen', so die Sprecherin. (...)

Wilhelm ließ den STANDARD wissen: „Auf diese Auseinandersetzung freue ich mich. Das bisher Berichtete ist nämlich erst die Spitze des Eisbergs.“

2.6.2. Vorarlberger Nachrichten, 28.02.2018: „Gustav Kuhn wehrt sich gegen Vorwürfe“ (<https://www.vn.at/kultur/2018/02/27/gustav-kuhn-wehrt-sich-gegen-vorwuerfe.vn>)

„Nach den auf ‚dietiwag.org‘ des Bloggers Markus Wilhelm veröffentlichten Vorwürfen gegen die Festspiele Erl und deren Künstlerischen Leiter Maestro Gustav Kuhn, will Kulturlandesrätin Beate Palfrader nun eine Sitzung des Stiftungsvorstandes einberufen. Denn erstmals seien nun auch nicht-anonymisierte Anschuldigungen an das Land herangetragen worden, hieß es am Dienstag. Das Festival sieht sich unter anderem mit den Vorwürfen von ‚modernem Sklaventum‘ sowie Lohndumping und Korruption konfrontiert. Kuhn steht dabei besonders im Zentrum der Anschuldigungen, ihm wird auch sexuelle Nötigung vorgeworfen.

Im Stiftungsvorstand sollen ‚Maßnahmen im Interesse einer raschen und vollständigen Aufklärung aller Sachverhalte‘ beschlossen werden, verlangte Palfrader. Die Anschuldigungen seien umgehend an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden. Zudem forderte das Land als Miteigentümer der Stiftung volle Einsicht in die Arbeitsverträge der Künstler. Nach einem anonymen Hinweis habe es schon einmal eine Prüfung durch die Tiroler Gebietskrankenkasse und Finanzpolizei gegeben. Dabei seien ‚alle Vorwürfe entkräftet‘ worden. Die Plattform ‚Art but fair‘ hatte indes laut Medienberichten angekündigt, Anzeige wegen strafrechtlich relevanter Vorwürfe gegen die Festspiele Erl zu erstatten. Gustav Kuhn selbst hatte gegenüber dem Ö1-‚Kulturjournal‘ von ‚unhaltbaren Anschuldigungen‘ gesprochen. Die Festspiele und Kuhn konterten mit Klagen gegen Wilhelm.

2.6.3. Gernot Trausmuth, 02.05.2018: „SKANDAL UM TIROLER FESTSPIELE ERL: WARUM BAU-MILLIARDÄR HASELSTEINER EINEN BLOGGER VERKLAGT“ (<https://mosaik-blog.at/tiroler-festspiele-erl-skandal-gustav-kuhn-hans-peter-haselsteiner/>)

„‚Modernes Sklaventum‘, ‚Korruption‘, ‚sexuelle Nötigung‘: Der Tiroler Blogger Markus Wilhelm hat schwere Vorwürfe gegen Gustav Kuhn, den Leiter der Festspiele Erl, ans Tageslicht gebracht. Nun wird er von Kuhn und dem Bau-Milliardär Hans-Peter Haselsteiner mit Klagen eingedeckt. Gernot Trausmuth berichtet über die Hintergründe.

Die Tiroler Gemeinde Erl ist bekannt für ihre Passionsspiele. Unter der künstlerischen Leitung von Gustav Kuhn sollen die dort engagierten KünstlerInnen am eigenen Leib eine moderne Leidensgeschichte erfahren haben.

Im Februar brachte Markus Wilhelm auf seinem Blog dietiwag.org, der schon eine Reihe von Skandalen im ‚Heiligen Land‘ aufgedeckt hat, Vorwürfe gegen den künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl ans Tageslicht.

Im Festspieldorf werden großteils KünstlerInnen aus Italien und Weißrussland engagiert. Ihr Arbeitsalltag sei laut Berichten von ehemaligen MitarbeiterInnen von schlechter Bezahlung und miserablen Arbeitsbedingungen gekennzeichnet. Dazu soll in Erl auch ein System von

Angstmacherei, Diskriminierung und Machtmissbrauch bis hin zu sexuellen Übergriffen gegenüber weiblichen Künstlerinnen herrschen. (...)

Markus Wilhelm hat es einmal mehr gewagt, mit seiner kritischen Berichterstattung diesen Machtzentren die Suppe zu versalzen. Die Klagen gegen ihn könnten existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Eine Spendenkampagne soll dem Blogger nun den Rücken stärken. (...)

**2.6.4. Christoph Franceschini, 03.05.2018: „Unerwartete Zeuginnen“
(<https://www.salto.bz/de/article/02052018/unerwartete-zeuginnen>)**

„Der Prozess, den Gustav Kuhn gegen den Tiroler Publizisten Markus Wilhelm anstrengt, könnte für den Maestro zum Bumerang werden. Der Zwischenstand.

Markus Wilhelm lässt sich nicht aus der Ruhe bringen.

Auf seinem Blog ‚dietiwag.org‘ gibt es seit langem ein Forum, in dem die User sehr rege und kontrovers zu den verschiedensten Themen diskutieren. Unter anderem auch zur Affäre um Gustav Kuhn und die Festspiele Erl.

Am Mittwoch teilte der Öztaler Blogger überraschend mit, dass er das Forum ‚bis auf Weiteres einstellen werde‘.

Der Grund für diesen überraschenden Schritt: Vor wenigen Tagen erhielt Wilhelm eine weitere Klage von Hans Peter Haselsteiner zugestellt. (...)

Die Affäre

Dabei lastet auf Wilhelms Schultern seit Monaten ein mächtiger Druck.

Ausgangspunkt sind seine Enthüllungen zu den Festspielen Erl und dem Verhalten ihres künstlerischen Leiters Gustav Kuhn. Wilhelm hat die anonymisierten Aussagen zahlreicher MusikerInnen und SängerInnen veröffentlicht aber auch Dokumente, in denen ‚Lohndumping‘, ‚schlechte Arbeitsbedingungen‘ und ‚respektloses Verhalten des Festivalleiters‘ dokumentiert werden. Außerdem werfen mehrere Sängerinnen und Mitarbeiterinnen dem ehemaligen künstlerischen Leiter des Bozner Haydn-Orchesters Gustav Kuhn auch offen sexuelle Übergriffe vor. dietiwag.org schrieb deshalb auch ausführlich über die ‚Besetzungscouch in Erl‘.

Die Enthüllungen Wilhelms haben international für Furore gesorgt. Renommierete Medien haben die Geschichte aufgegriffen. Künstlerorganisationen bestätigten die zum Teil unhaltbaren Zustände in Erl. Die Nordtiroler Politik begann nach einer gewissen Schockstarre mit einer Schadenbegrenzungsaktion. Offiziell untersucht man die Vorwürfe.

Sechs Klagen

Das Duo Gustav Kuhn und Hans Peter Haselsteiner reagierte auf die Veröffentlichung umgehend mit rechtlichen Schritten. Insgesamt strengt man sechs Verfahren gegen Markus Wilhelm an. Drei Klagen hat der ehemalige künstlerische Leiter des Bozner Haydn-Orchesters Gustav Kuhn eingebracht, zwei der Kuhn-Mäzen Hans Peter Haselsteiner und eine Klage hat die ‚Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H.‘ eingereicht. (...)

An den eingebrachten Klagen lässt sich bereits jetzt aber eine klare Wende in der Affäre um Erl und Gustav Kuhn erkennen. Denn in allen sechs Verfahren geht es weder um Lohndumping noch um schlechte Arbeitsbedingungen, sondern ausschließlich um die Vorwürfe der ‚sexuellen Nötigung‘.

Der Prozess

Gustav Kuhn hat in Innsbruck zwei Medienklagen gegen Markus Wilhelm wegen übler Nachrede und Verletzung der Unschuldsvermutung eingereicht. Der Dirigent verlangt dabei 50.000 Euro Schadenersatz wegen der Veröffentlichung auf dietiwag.org und weitere 50.000 Euro, weil Markus Wilhelm einen Hinweis auf die Berichterstattung auf Facebook gepostet hat.

Das Landesgericht Innsbruck hatte bereits im März auf Antrag des Kuhn-Anwaltes Michael Krüger eine einstweilige Verfügung erlassen. Demnach musste Wilhelm gewisse Vorwürfe schwärzen oder aus dem Netz nehmen.

Seit acht Wochen läuft in Innsbruck das Hauptverfahren, in dem die beiden genannten Kuhn-Klagen zusammengelegt wurden. Dabei wird nach zwei Verhandlungstagen eines deutlich: Der Vorwurf, dass Markus Wilhelm die Anschuldigungen erfunden habe und es die belästigten Frauen gar nicht gebe, wurde bereits jetzt augenscheinlich widerlegt. Denn zwei Zeuginnen haben vor Gericht äußerst detailliert und glaubhaft über ihre Erlebnisse mit Gustav Kuhn ausgesagt. Weitere sollen folgen.

Dass es der Vorsitzenden Richterin Martina Kahn dabei wirklich um Aufklärung geht, zeigt allein schon ihre Verhandlungsführung. Der Prozessaufakt ist still und leise am 12. April erfolgt. An diesem ersten Verhandlungstag wurde nicht nur Markus Wilhelm selbst einvernommen, sondern auch eine Frau. Weil die Zeugin um Anonymität ersuchte, teilte die Richterin den Verfahrensbeginn bewusst nicht der Öffentlichkeit mit.

Vor Gericht berichtete die Zeugin Mitte April dann von Übergriffen, die sie als 17jährige durch Gustav Kuhn erfahren hat. Inwieweit diese ausführliche Einvernahme prozessrelevant ist, bleibt aber noch offen.

Versuchte Beeinflussung?

Am Montag, den 30. April, ging am Innsbrucker Landesgericht der zweite Verhandlungstag über die Bühne. Markus Wilhelm und sein Anwalt hatten insgesamt vier Zeuginnen benannt. Doch zwei der geladenen Zeuginnen konnten an der Verhandlung am Montag nicht teilnehmen. Richterin Martina Kahn erklärte in der öffentlichen Verhandlung: ‚Eine Zeugin wird nicht aussagen, weil sie sich dazu nicht in der Lage sieht‘. Die zweite Zeugin könne erst Ende Juni nach Innsbruck anreisen, weshalb die Richterin erklärte, man werde eine Videokonferenz organisieren.

Einvernommen wurde am Montag aber eine bekannte österreichische Opernsängerin. Weil die Künstlerin Anonymität wünscht und das im österreichischen Rechtssystem möglich ist, wurde die Öffentlichkeit am Montag von der Verhandlung ausgeschlossen.

Nach Informationen von salto.bz soll die Frau in einer langen und sehr emotionalen Einvernahme äußerst detailliert ihre Erlebnisse mit Gustav Kuhn nachgezeichnet haben. Richterin Kahn soll bei der Einvernahme zwar äußerst bedächtig vorgegangen sein, im entscheidenden Moment aber auch hartnäckig nachgefragt haben. (...)

Richterin Martina Kahn hat den dritten Verhandlungstag für den 22. Mai angesetzt. An diesem Tag soll per Videokonferenz die dritte Zeugin der Verteidigung angehört werden. Es handelt sich um eine weltbekannte deutsche Mezzosopranistin, eine Wagner-Spezialistin, die in zahlreichen Opernhäusern überall auf der Welt auftritt und auch selbst Opernchorgesang unterrichtet.

Danach sollen auch jene sieben Zeugen angehört werden, die von Kuhns Verteidiger Michael Krüger für den Prozess geladen wurden. Es handelt sich um (...)

Sie sollen vor Gericht das Gegengewicht zu den Aussagen der Künstlerinnen sein. Die Zeugen - so steht es im Antrag - sollen den Beweis erbringen, „dass die Besetzung von Künstlerinnen und Künstlern der Tiroler Festspiele Erl ausschließlich nach qualitativen Kriterien durch ein mehrköpfiges Gremium erfolgt, sodass es ausgeschlossen ist, dass der Antragsteller im Alleingang Auswahlentscheidungen aus sachfremden Motiven treffen kann.“

Gustav Kuhn will im Verfahren damit beweisen, dass es in Erl oder anderswo weder eine Besetzungscouch gegeben habe. Und damit auch keine sexuellen Übergriffe.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer bzw. dessen Betreiben der Website www.dietiwag.org beruhen auf den glaubhaften und vom Beschwerdegegner unbestritten gebliebenen Aussagen des Beschwerdeführers sowie den Informationen auf der Website.

Die Feststellungen zur Veröffentlichung des Beschwerdeführers am 13.02.2018 auf der Website www.dietiwag.org ergeben sich aus einer Einsichtnahme in die betreffende Website. Die Feststellungen zu den unterschiedlichen Klagen gegen den Beschwerdeführer, der Einleitung von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen den künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl sowie der Ruhendstellung dessen Funktionen Ende Juli 2018 ergeben sich aus einer Einsichtnahme in die Website www.dietiwag.org sowie den damit übereinstimmenden Online-Berichten sowohl des Beschwerdegegners als auch anderer Medien (vgl. z.B.: Die Presse: https://diepresse.com/home/kultur/klassik/5500292/Festspiele-Erl_Gustav-Kuhn-auch-als-Dirigent-beurlaubt#; Der Standard: <https://derstandard.at/2000084120688/Eine-Chronologie-der-Vorwuerfe>; Tiroler Tageszeitung: <https://www.tt.com/ticker/14629345/festspiele-erl-eine-chronologie-der-vorwuerfe>; Salto.bz: <https://www.salto.bz/de/article/02052018/unerwartete-zeuginnen>). Die Feststellung zur Mitteilung des Präsidenten der Tiroler Festspiele Erl vom 24.10.2018 gründet sich auf die Einsicht in die Website <https://www.tiroler-festspiele.at/> am 08.11.2018.

Die Feststellungen zum Inhalt des am 15.05.2018 in der Sendung „Seitenblicke“ im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten beschwerdegegenständlichen Beitrages „Arbeits Moral“ beruhen auf den vom Beschwerdegegner unbestrittenen Angaben des Beschwerdeführers sowie auf der vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnung dieses Beitrages, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen hinsichtlich des Inhalts der Online-Berichte des Beschwerdegegners sowie des Standards, der Vorarlberger Nachrichten, von Salto.bz und des „Mosaik“-Blogs ergeben sich aus den von der KommAustria von Amts wegen beschafften bzw. vom Beschwerdegegner

vorgelegten Texten dieser Meldungen. Diese wurden zuletzt am 06.11.2018 bzw. 08.11.2018 abgerufen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

(2) (...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) (...)“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen.

Der in Beschwerde gezogene Beitrag wurde im Rahmen der Sendung „Seitenblicke“, die am 15.05.2018 im Fernsehprogramm ORF 2 von ca. 20:05 Uhr bis 20:10 Uhr ausgestrahlt wurde, gesendet. Die Beschwerde vom 21.05.2018 ist am 23.05.2018 bei der KommAustria eingelangt. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF G.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (im Folgenden: BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist der am 15.05.2018 vom Beschwerdegegner im Fernsehprogramm ORF 2 in der Sendung „Seitenblicke“ ausgestrahlte Beitrag „Arbeits Moral“.

Der Beschwerdeführer behauptet in der gegenständlichen Beschwerde im Wesentlichen die Vorverurteilung und Verleumdung seiner Person durch den Beschwerdegegner bzw. der im Beitrag interviewten Personen und bringt begründend vor, dass durch die einseitigen Aussagen im Bericht ein Urteil über eine bis dato noch nicht entschiedene Sache gefällt worden sei. Insofern habe der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer als einen die Unwahrheit verbreitenden Blogger bezeichnet.

Soweit der Beschwerdegegner offenbar vermeint, in der medialen Berichterstattung sei es um Vorwürfe gegenüber dem Intendanten der Tiroler Festspiele Erl gegangen und nicht um Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdeführer, verkennt der Beschwerdegegner, dass sich die Aussage des Sprechers, „*Anschuldigungen, die schnell von in- und ausländischen Medien aufgegriffen wurden, die aber, wie sich nun herausstellt, haltlos waren.*“ sowie die Stellungnahmen der im Beitrag interviewten Personen auf die Berichterstattung im Blog des Beschwerdeführers (zur Identifizierbarkeit siehe sogleich) beziehen.

Der Beschwerdeführer bringt nach Ansicht der KommAustria erkennbar tatsächenswidrige Behauptungen durch den Beschwerdegegner vor sowie eine unmittelbare Schädigung seines Rufes durch die erfolgte Berichterstattung und geht von der Verletzung von Persönlichkeitsrechten aus. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – immateriellen – Schädigung. Diese liegt nach Ansicht der KommAustria jedenfalls im Bereich der Möglichkeit, da im vorliegenden Fall nicht denkunmöglich bzw. von vornherein ausgeschlossen ist, dass durch die Berichterstattung, die nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers den Eindruck erweckt hat, die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe seien von ihm erfunden worden und er hätte somit

jemanden anderen fälschlicherweise ein rechtswidriges Verhalten unterstellt, der Beschwerdeführer in seinem Ruf oder Kredit geschädigt sein kann.

Soweit der Beschwerdegegner weiters ausführt, dass für das Vorliegen einer Beschwerdelegitimation eine Identifizierbarkeit des Betroffenen Voraussetzung sei und somit die inkriminierte Äußerung hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers hinreichend individualisiert oder individualisierbar sein müsse, weswegen der pauschale Hinweis in der inkriminierten Berichterstattung „auf einem Blog“ zweifellos zu wenig sei, ist diesem zwar zuzustimmen, dass in der inkriminierten Berichterstattung der Beschwerdeführer nicht namentlich genannt wird oder im Bild in Erscheinung tritt. Dennoch ist aus den folgenden Erwägungen von einer Identifizierbarkeit der Person des Beschwerdeführers durch den Hinweis des Sprechers (Wortfolge: „auf einem Blog“) sowie der damit zusammenhängenden Berichterstattung in diesem Beitrag auszugehen:

Zunächst ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des OGH zu § 1330 ABGB (vgl. etwa OGH 17.02.2005, 6 Ob 224/04s) für die persönliche Betroffenheit des Einzelnen die Namensnennung nicht erforderlich ist. Es reicht hin, wenn die Identifizierbarkeit nur für einige mit dem Betroffenen in Kontakt stehende Personen – wie etwa Bekannte und Geschäftspartner – besteht. Die Frage, ob eine Wort- oder Bildberichterstattung identifizierend wirkt, d.h. zu einem Bekanntwerden der Identität des Betroffenen führt, ist stets nach dem Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung zu beurteilen. Dem Medium ist generell jede Identifizierung eines Menschen zuzurechnen, die eine Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld bewirkt. Auch die Erkennbarkeit für eine breite Öffentlichkeit ist nicht erforderlich (vgl. *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG², vor §§ 6 bis 8a Rz 25 bis 28 mwN.).

Im gegenständlichen Fall können – entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners – jedenfalls Rückschlüsse auf die Identität des Beschwerdeführers gezogen werden, weswegen die KommAustria davon ausgeht, dass eine Identifizierung des Beschwerdeführers aufgrund der inkriminierten Berichterstattung im Fernsehbericht im Sinne der zitierten Rechtsprechung möglich ist:

In diesem Zusammenhang ist nämlich zu beachten, dass der Beschwerdegegner die Vorgänge rund um die Vorwürfe gegen den künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl und die Tiroler Festspiele Erl selbst zumindest seit Februar 2018 bis zur inkriminierten Berichterstattung mehrfach zum Gegenstand seiner Berichterstattung jedenfalls auch im Rahmen seines Onlineangebots gemacht hat (etwa am 26.02.2018: „Kuhn wehrt sich gegen Vorwürfe“, 28.02.2018: „Erl: Kommission soll eingesetzt werden“, 02.03.2018: „Causa Erl: Vorwürfe müssen vom Netz“, 12.03.2018: „Erl: Vorstand will Ombudsfrau einsetzen“, 30.04.2018: „Prozess Gustav Kuhn gegen Markus Wilhelm“) und den Beschwerdeführer jeweils auch namentlich genannt hat bzw. auf Artikel verlinkt hat, in denen der Beschwerdeführer namentlich genannt wurde. Insbesondere wurde im Rahmen der Berichterstattung auch mehrfach darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer als Blogger und Publizist tätig ist und war weiters mehrfach das „gerichtliche Duell“ zwischen dem Beschwerdeführer und dem künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl Hauptthema der Berichterstattung.

Soweit der Beschwerdegegner dementgegen argumentiert, dass über die Tiroler Festspiele Erl in mehreren Medien und in mehreren Blogs berichtet worden sei und in diesem Zusammenhang den Artikel unter <https://mosaik-blog.at/tiroler-festspiele-erl-skandal-gustav-kuhn-hans-peter->

haselsteiner vorlegt, ist dem entgegenzuhalten, dass dieser Artikel bereits in seiner Überschrift den Beschwerdeführer namentlich nennt und in diesem Sinne auf den Blog des Beschwerdeführers referenziert. Dabei ist aus unterschiedlichen Formulierungen ersichtlich, dass der Beschwerdeführer die Vorwürfe originär getätigt hat (z.B.: *„Der Tiroler Blogger Markus Wilhelm hat schwere Vorwürfe gegen Gustav Kuhn, den Leiter der Festspiele Erl, ans Tageslicht gebracht.“*, *„Markus Wilhelm hat es einmal mehr gewagt, mit seiner kritischen Berichterstattung diesen Machtzentren die Suppe zu versalzen. Die Klagen gegen ihn könnten existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Eine Spendenkampagne soll dem Blogger nun den Rücken stärken.“*). Aus Sicht der KommAustria wird dadurch die Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers im inkriminierten Beitrag sogar untermauert.

Auch aus den vor Ausstrahlung des inkriminierten Beitrages veröffentlichten Online-Artikeln von „Der Standard“, den Vorarlberger Nachrichten sowie Salto.bz ergibt sich, dass der – in den Artikeln namentlich genannte – Beschwerdeführer in seinem Blog originär öffentlich Vorwürfe gegen den Leiter der Tiroler Festspiele Erl erhoben hat.

Es ist daher davon auszugehen, dass angesichts der mehrmaligen (und meist auch identifizierenden) Berichterstattung sowohl des Beschwerdegegners als auch anderer in- und ausländischer Medien der Fall bei den Nachrichtenrezipienten – und zwar bereits am Tag der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrages am 15.05.2018 – bekannt war, sodass im konkreten Fall auch ohne die Nennung des Namens des Beschwerdeführers – wohl aber unter dem Hinweis, dass die Vorwürfe von einem ‚Blogger‘ ausgehen – ein erheblicher Teil der Seher wusste, um welchen Fall und um welchen Blogger (nämlich den Beschwerdeführer) es sich handelte. Die von der Rechtsprechung geforderte Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien- und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld ist somit erfüllt.

Zusammengefasst wurde im Hinblick auf die inkriminierte Berichterstattung des Beschwerdegegners die Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung im Sinn des § 36 Abs.1 Z 1 lit. a ORF-G ausreichend dargetan, sodass diesbezüglich die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, der Beschwerdegegner habe das Objektivitätsgebot dadurch verletzt, dass der gesamte verfahrensgegenständliche Beitrag nur von den Kritikpunkten des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl sowie der weiteren interviewten Personen gegen den Beschwerdeführer handelt und der Beitrag tatsächenswidrige Behauptungen aufstellt. Der Beschwerdegegner habe somit unwahr berichtet und damit den Beschwerdeführer als Lügner bezeichnet. Dazu sei dem Beschwerdeführer Dummheit, Bosheit, Gemeinheit und Hass vorgeworfen worden.

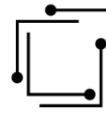
4.3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten:

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...]



(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...]“

4.3.2. Allgemeines

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (im Folgenden: VfGH) ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Auch nicht expressis verbis im demonstrativen Katalog des § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten unterliegen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot (vgl. VfSlg. 13.843/1994).

Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13.843/1994, 17.082/2003). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der Beschwerdegegner gestaltet (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 m.w.N.). Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben

und vermittelt werden (Z 2) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der Beschwerdegegner gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt.

Das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot ist im Gesamtzusammenhang des § 10 ORF-G, insbesondere seiner Abs. 4 bis 7 zu sehen. Das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich daher auf alle Sendungen, die zur umfassenden Information im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit, beitragen sollen. Gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G hat die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen. Gemäß Abs. 6 leg.cit. ist die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Objektiv berichtet jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnet, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit, somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung, erkannt und sachlich dargelegt werden (vgl. Rundfunkkommission (RFK) 22.08.1989, RfR 1990, 38). Objektivität erfordert zudem, dass alle zuverlässigen Informationsquellen berücksichtigt, daher auch die vom Beitrag Betroffenen gehört werden (vgl. RFK 26.09.1983, RfR 1984, 5).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht jedoch grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VwGH 18.03.2009, Zl. 2005/04/0051).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorsteckende oder dem Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht

(VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information dem Beschwerdegegner (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Von diesen Prämissen ausgehend lässt sich für den Durchschnittszuseher zwar nicht zwingend aus dem Titel des Beitrages „Arbeits Moral“, wohl aber aus der der Einblendung des Beitragstitels nachfolgenden Anmoderation durch den Sprecher erkennen, dass es um die kritische Auseinandersetzung mit den Vorwürfen des Beschwerdeführers gegen den künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl und dessen Führungsstil geht.

4.3.3. Verletzung des Gebotes zur Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme

Im verfahrensgegenständlichen Beitrag thematisierte der Beschwerdegegner zum wiederholten Mal die Vorwürfe gegen den künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl. Der Beschwerdeführer rügt in diesem Zusammenhang unter anderem, dass der gesamte verfahrensgegenständliche Beitrag nur von den Kritikpunkten des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl sowie der weiteren interviewten Personen am Beschwerdeführer handelt.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der inkriminierten Sendung „Seitenblicke“ um ein einmal täglich, sieben Tage die Woche ausgestrahltes Society-Kurz-Magazin für das gesamte Bundesgebiet handelt. Die wenige Minuten dauernde Sendung besteht aus einzelnen, kurzen Berichten aus dem Thema Gesellschaft. Der Beschwerdegegner selbst führt zum Sendungsformat „Seitenblicke“ unter https://tv.orf.at/seitenblicke/seitenblicke_profil/story folgendes aus:

„BEAUTIFUL PEOPLE

Die Seitenblicke sind das tägliche Gesellschaftsmagazin des ORF. Mit den Specials der Seitenblicke-Familie – Revue, Holiday und Gourmet – deckt die Sendung die nationalen und ausgesuchte internationale Society-Highlights ab.

Seitenblicke ist die Mutter der heimischen Gesellschaftsmagazine. Seherinnen und Sehern haben die Chance, zur Prime Time überall dort dabeizusein, wo sich ‚beautiful people‘ und Originale ein Stelldichein geben.“

Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen an die Einhaltung des Objektivitätsgebots entsprechend der schon zitierten Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 17.082/2003) anhand der Anforderungen für (hier: Kurz-)Reportagen bzw. Nachrichtensendungen zu prüfen.

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei

grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

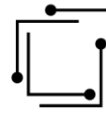
Im Hinblick auf die Berücksichtigung einer Stellungnahme des Beschwerdeführers in dem inkriminierten Beitrag ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BKS der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zukommt, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden. Das Versäumnis einer adäquaten Berücksichtigung einer genau zu diesem Vorwurf abgegebenen Stellungnahme des Betroffenen stellt eine selektive und unvollständige Auswahl der Informationen im sensiblen Feld strafrechtsrelevanter Vorwürfe dar, die mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BKS 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013, BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29) der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012 im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind).

Nach der Rechtsprechung ist eine Gegenäußerungsmöglichkeit grundsätzlich in der die Vorwürfe enthaltenden Sendung selbst einzuräumen (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010 und 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012). Jedoch hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 12.491/1990 ausgesprochen, dass es an sich zutrefte, dass der Beschwerdegegner eine „Gegendarstellung“ kraft geltenden Rechts nicht zwingend bereits in der die Angriffe bringenden Fernsehdarbietung selbst vorsehen und gestatten muss, sondern unter Umständen auch in einer anderen (zeitlich und inhaltlich in gewisser Weise zusammenhängenden) Sendung ermöglichen kann. Der Betroffene sei aber auf andere Gelegenheiten zur Dartuung seines Standpunktes nur ganz ausnahmsweise zu verweisen, nämlich etwa dann, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls eine wirksame und adäquate Wahrung seiner – durch den Beschwerdegegner berührten – Interessen, sei es bereits vor der kritisierten Sendung erlaubten, sei es auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erwarten ließen.

Im vorliegenden Fall sind keine besonderen Umstände des Einzelfalls erkennbar, die eine wirksame und adäquate Wahrung der – durch den Beschwerdegegner berührten – Interessen des Beschwerdeführers, sei es bereits vor Ausstrahlung des kritisierten Beitrages erlaubten, sei es auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erwarten ließen.

Die RFK (02.03.1993, RFR 2000, 29) hat in der Folge ausgesprochen, dass ein Verstoß gegen das Objektivitätsgebot dann vorliegt, wenn trotz Zumutbarkeit eine gebotene Stellungnahme einer mit einem erheblichen Verdacht konfrontierten Person nicht eingeholt wurde.

Unstrittig liegt in der Berichterstattung über die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe gegen den Leiter der Tiroler Festspiele Erl ein Fall vor, in dem grundsätzlich eine Stellungnahme des Beschwerdeführers einzuholen war, um dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ Rechnung zu tragen.



Der VfGH hat in seinem oben zitierten Erkenntnis (VfSlg. 12.491/1990) des Weiteren ausgesprochen: *„Ebenso unhaltbar ist die weitere Rechtsmeinung der belangten Kommission, eine Sendung sei (schon) dann ‚objektiv‘ im rundfunkrechtlichen Sinn, wenn sie nicht der ‚Überprüfung von Vorwürfen‘ diene, sondern nur mitteile, daß, es . . . Personen aus dem Bereich der FPÖ gibt, die Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer erheben‘ In diesem konkreten Zusammenhang geht es nämlich nicht um eine von Außenstehenden vorgebrachte Anschuldigung als solche, sondern um die Gestaltung der ORF-Sendung auf eine Art und Weise, die ausschließlich Gegner des Betroffenen, ihn selbst aber weder persönlich noch sonstwie (mittelbar) zu Wort kommen läßt, also deutlich ‚einseitig‘ ist und die Ausbreitung divergierender Positionen von vornherein verhindert und unmöglich macht. Sinn und Bedeutung des gesetzlichen Objektivitätsgebotes werden ins Gegenteil verkehrt, wenn die Kommission zum Ausdruck bringt, der Betroffene sei nur bei einer - hier gar nicht beabsichtigt gewesen - ‚Überprüfung‘ der Vorwürfe zu hören, nicht hingegen zu Anwürfen, die nach der gewählten Zielsetzung des ORF gar keiner ‚Überprüfung‘ unterzogen werden sollen: Der Grundsatz der Objektivität verlangt jedenfalls, daß der Rundfunk die Möglichkeit zur Erwidern auf derartige mediale Angriffe - von wem immer sie stammen mögen - unabdingbar gewährt. Im übrigen findet die zusätzliche Meinung der Kommission ..., der Medienkonsument ‚(bemerke) klar die Distanz des ORF zu (den) Vorwürfen‘, keine wie immer beschaffene aktenmäßige Deckung. Nach dem vorliegenden, von der belangten Behörde verwerteten Sendungstranskript umschrieb der Moderator die Vorwürfe eingangs der Sendung mit dem ‚Platzen etlicher kleiner Politbomben‘ (rund um Dr. H); er fügte bei, daß in Kärnten ‚alte Rechnungen‘ beglichen werden und schloß dann mit den Worten ‚Der selbsternannte Saubermann ist unerwarteterweise durch ehemalige Freunde aus den eigenen Reihen bekleckert worden‘. Eine Distanzierung von derart charakterisierten (ungeprüften) Anschuldigungen enthält das Transkript weder in diesem noch in anderem Zusammenhang, wie auch die letzten Sätze des Moderators zum Abschluß des Beitrags zeigen. ...“*

Auch im verfahrensgegenständlichen Fall geht es um die Gestaltung eines Beitrages in einer Art und Weise, die ausschließlich „Gegner“ des Beschwerdeführers zu Wort kommen lässt, also deutlich „einseitig“ ist und die Ausbreitung divergierender Positionen von vornherein verhindert bzw. unmöglich macht. Darüber hinaus hat auch der Sprecher des inkriminierten Beitrages mit seinen einleitenden Worten („Vor wenigen Monaten wurde er auf einem Blogg mit Vorwürfen von modernem Sklaventum, Lohndumping seines Orchesters, Korruption, Proberterror und eines sexuellen Übergriffes beschuldigt. Anschuldigungen, die schnell von in- und ausländischen Medien aufgegriffen wurden, die aber, wie sich nun herausstellt, haltlos waren.“) die von den interviewten Personen vertretene Auffassung, dass der Beschwerdeführer mit der Erhebung seiner Vorwürfe rechtswidrig gehandelt habe, unterstützt.

Es ist festzuhalten, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung zwar kein Recht auf eine bestimmte Form der Stellungnahme besteht (vgl. schon BKS 06.09.2002, 611.909/003-BKS/2002, auch BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Zu den Aussagen des Sprechers des Beitrages und den Vorwürfen der im Beitrag interviewten Personen wurde dem Beschwerdeführer jedoch überhaupt keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Vom Beschwerdegegner wurde auch nicht einmal vorgebracht, dass der Beschwerdeführer – als von einer Berichterstattung unmittelbar Betroffener (siehe oben unter 4.2.2) – zu einer Stellungnahme eingeladen wurde.

Wie bereits erwähnt, ist bei kritischen Äußerungen, wenn also einer Person moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird (vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29) der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten. Nach Auffassung der KommAustria liegt in der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung, welche sich rein gegen die Vorwürfe des

Beschwerdeführers richtet, letzteren im Bericht als dumm, gemein und boshaft bezeichnet und implizit als Lügner darstellt und in welcher der Beschwerdegegner in der gesamten Aufmachung zugunsten des künstlerischen Leiters der Tiroler Festspiele Erl Stellung bezieht, ein derartiger, von der Rechtsprechung erfasster Fall vor, in dem grundsätzlich eine Stellungnahme des Beschwerdeführers einzuholen gewesen wäre, um dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ Rechnung zu tragen. Insofern wurde durch den Beitrag der Grundsatz des „audiatur et altera pars“ und somit das Objektivitätsgebot im Sinne des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G verletzt.

4.3.4. Verletzung der Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde des Weiteren vor, der Inhalt des beanstandeten Beitrages sei inhaltlich nicht korrekt, da zahlreiche Verfahren noch anhängig seien und er selbst als Lügner bezeichnet werde.

Zunächst ist festzuhalten, dass im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 36 ORF-G nicht – auch nicht als Vorfrage – zu prüfen ist, ob durch die inkriminierte Sendung Medieninhaltsdelikte verwirklicht worden sind. Wie der VfGH bereits mit Erkenntnis VfSlg. 12.022/1989 zu § 27 RFG festgestellt hat, bezieht sich die Zuständigkeit der RFK (seit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010: der KommAustria) auf Feststellungen von Verletzungen des ORF-G. Die Beurteilung, ob zivil- oder strafrechtliche Vorschriften (gegenständlich der Vorwurf der Verleumdung iSd § 297 StGB) verletzt wurden, obliegt den ordentlichen Gerichten und stellt keine für die Vollziehung des ORF-G präjudizielle Rechtsfrage dar. Das BVG-Rundfunk und das ORF-G normieren von den Rechtsvorschriften des MedienG, des ABGB oder des StGB grundsätzlich unabhängige Anforderungen an Sendungen des Beschwerdegegners. Die Rechtsaufsicht der KommAustria ist gemäß § 35 Abs.1 ORF-G ausdrücklich auf Verletzungen des ORF-G beschränkt (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. etwa das Urteil vom 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07) ist es Aufgabe der Medien, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch wenn sie insbesondere in Bezug auf den guten Ruf und die Rechte Dritter oder eine funktionierende Rechtspflege gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Aufgrund der „Pflichten und Verantwortung“, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art.10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche „Informationen und Ideen“ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als „public watchdog“ zu erfüllen.

Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, „ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln“. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine „gebundene Freiheit“ als der journalistische Mitarbeiter in seiner Ausübung die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. *Wittmann*, Rundfunkfreiheit, 224).

Nach der Rechtsprechung des BKS verpflichtet § 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die „journalistische“ Tätigkeit nach dem ORF-G. Der Grundsatz findet sich aufgrund seiner Bedeutung auch in § 41 Abs. 5 AMD-G und in ähnlicher Textierung auch in Punkt 2.1 im Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Der BKS hat in seiner Spruchpraxis betont, dass der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen ist. Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert daher die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt wurden und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. ua. VwGH 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, GZ 611.901/0002-BKS/2010).

Wie bereits erwähnt, kann es nicht Intention des Objektivitätsgebots sein, ausnahmslos den Eindruck eines Problems oder Missstands zu vermeiden, sofern – unter Wahrung des journalistischen Gestaltungsfreiraums – dem Gebot der Nachprüfung von Behauptungen und der Berücksichtigung des Für und Wider (von Pro- und Kontrastpunkten) entsprochen wird. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache einer kritischen Reportage, dass „*Problemzonen beleuchtet und Missstände aufgezeigt*“ werden (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Wie dargelegt, ist Grundlage der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck. Der gegenständliche Beitrag in der Sendung „Seitenblicke“, dessen Thema die vom Beschwerdeführer gegen den Leiter der Tiroler Festspiele Erl erhobenen Vorwürfe waren, beinhaltete gleich zu Beginn den einzigen Kommentar durch den Sprecher („*Nahe der Stadt Lucca in der Toskana steht das Kloster Dell' Angelo, in dem Gustav Kuhn, der Leiter der Tiroler Festspiele Erl, seit Jahren eine Musikakademie leitet. Vor wenigen Monaten wurde er auf einem Blog mit Vorwürfen von modernem Sklaventum, Lohndumping seines Orchesters, Korruption, Probenerror und eines sexuellen Übergriffes beschuldigt. Anschuldigungen, die schnell von in- und ausländischen Medien aufgegriffen wurden, die aber, wie sich nun herausstellt, haltlos waren.*“). Der weitere Sendungsinhalt beschränkt sich auf die Wiedergabe von Stellungnahmen durch den künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl (zweimal), Dr. Alfred Gusenbauer und Dr. Michael Krüger. Die Interviews beenden auch die Sendung, ein weiterer Kommentar (bzw. eine Schlussfolgerung etc.) durch den Sprecher erfolgt dabei nicht.

Nun ist zu prüfen, ob der beschwerdegegenständliche Bericht der geforderten sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft unterzogen wurde. Dabei ist in einem ersten Schritt festzuhalten – und wurde dies vom Beschwerdegegner auch nicht bestritten –, dass sich für den Durchschnittsbetrachter der Sendung durch die Formulierung „*Anschuldigungen, die schnell von in- und ausländischen Medien aufgegriffen wurden, die aber, wie sich nun herausstellt, haltlos waren*“ zweifellos der Gesamteindruck ergibt, dass sich die Anschuldigungen des Beschwerdeführers gegen den Leiter der Tiroler Festspiele Erl als nicht zutreffend herausgestellt haben. Mit anderen Worten wird bereits durch die Aussage des Sprechers eine Tatsachenbehauptung aufgestellt, wonach die Vorwürfe des Beschwerdeführers (durch ein Gericht oder eine sonstige Institution) restlos geklärt worden seien und es keinen Zweifel darüber gebe, dass der Beschwerdeführer in den Aussagen auf seinem Blog die Unwahrheit gesagt habe.

Um die sorgfältige Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft festzustellen, genügt aber bereits ein Blick auf die sonstige Berichterstattung des Beschwerdegegners: Wie in Punkt 2.5. (vgl. dazu auch Punkt 4.2.2.) festgehalten, hat der Beschwerdegegner die Vorgänge rund um die Vorwürfe gegen den künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl und die Tiroler Festspiele Erl zumindest seit Februar 2018 mehrfach zum Gegenstand seiner Berichterstattung jedenfalls auch im Rahmen seines Online-Angebots gemacht hat (etwa am 26.02.2018: „Kuhn wehrt sich gegen Vorwürfe“, 28.02.2018: „Erl: Kommission soll eingesetzt werden“, 02.03.2018: „Causa Erl: Vorwürfe müssen vom Netz“, 12.03.2018: „Erl: Vorstand will Ombudsfrau einsetzen“, 30.04.2018: „Prozess Gustav Kuhn gegen Markus Wilhelm“, 17.05.2018: „Kuhn zieht Klagen gegen Wilhelm zurück“, 18.05.2018: „Kuhn bleibt auf Prozesskosten sitzen“, 08.06.2018: „Großes Interesse an Prozess Kuhn – Wilhelm“, 25.07.2018: „Offener Brief: Massive Vorwürfe gegen Kuhn“, 31.07.2018: „Gustav Kuhn stellt Funktion ruhend“, 31.07.2018: „Causa Erl: Künstlerin über ‚massiven Übergriff‘“ und 21.09.2018: „Gustav Kuhn als Dirigent beurlaubt“). Resultierend aus diesen vom Beschwerdegegner selbst verfassten Online-Artikeln, welche zum Teil vor der Ausstrahlung des verfahrensgegenständlichen Beitrages am 15.05.2018 veröffentlicht wurden, zum Teil aber auch nur wenige Tage nach Ausstrahlung des verfahrensgegenständlichen Beitrages sowie laufend und die auch bis dato bereitgestellt wurden bzw. werden, ist ersichtlich, dass die Prüfung der vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Leiter der Tiroler Festspiele Erl erhobenen Vorwürfe noch andauert, zum Teil die vom künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl erhobenen Klagen gegen den Beschwerdeführer von diesem selbst zurückgezogen wurden (was Vorwürfe per se jedenfalls nicht entkräften kann) und demnach nicht erwiesen ist, dass die vom Beschwerdeführer erhobenen Anschuldigungen „haltlos waren“.

Auch aus den Online-Berichten anderer Medien ergibt sich, dass die im Zusammenhang mit den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe gegen den künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl eingeleiteten Verfahren teilweise noch anhängig sind bzw. die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen den künstlerischen Leiter der Tiroler Festspiele Erl wegen angeblicher sexueller Übergriffe aufgenommen hat (vgl. dazu Punkt 2.3 sowie die in der Beweiswürdigung angeführten Medienberichte).

Dadurch, dass der Beschwerdegegner durch seine Wortwahl in der inkriminierten Berichterstattung beim Durchschnittskonsumenten den Eindruck erweckte, dass sich die Vorwürfe des Beschwerdeführers gegen den Leiter der Tiroler Festspielen Erl als haltlos erwiesen haben und insofern eine Entscheidung durch die Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden ergangen ist, vermittelte er einen unrichtigen Eindruck der Wirklichkeit, da der Ausgang der Verfahren noch nicht feststeht. Dadurch handelte der Beschwerdegegner dem Objektivitätsgebot zuwider und war insoweit ebenfalls eine Verletzung des § 4 Abs. 5 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G durch den inkriminierten Beitrag festzustellen.

4.4. Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom Beschwerdegegner als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „contrarius actus“ des Beschwerdegegners nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets

erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD G).

Unter Zugrundelegung der zitierten Rechtsprechung war hinsichtlich der Verletzung durch den Beitrag in der Sendung „Seitenblicke“ im Fernsehprogramm ORF 2 (Spruchpunkt 1.) die Veröffentlichungen an einem Werktag in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (Spruchpunkt 2.).

Die Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen dient dem Nachweis der Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung und stützt sich auch § 36 Abs. 4 ORF-G (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.048/18-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. November 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)